



Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
2021-0.514.519BAK-	Stng/Zivilverfahrens- Novelle 2021	Ludwig Dvořák	<b>501 65</b> DW 13788	<b>501 65</b> DW 12150	01.09.2021

Bundesgesetz, mit dem die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozessordnung, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das E-Commerce-Gesetz und das Strafvollzugsgesetz geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 2021-ZVN 2021)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

#### **Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:**

Die Bundesarbeitskammer begrüßt das grundsätzliche Anliegen der vorliegenden Novelle, der voranschreitenden Digitalisierung auch in der Justiz Rechnung zu tragen, auch wenn in einzelnen Fragen Bedenken bestehen, die nachstehend näher ausgeführt werden. Bedauerlich erscheint aus Sicht der BAK, dass die im Vorjahr Diskussionsgegenstand gewesene Ausweitung der Möglichkeiten zur Führung von Muster- und Gruppenklagen im vorliegenden Gesetzesentwurf noch keine Berücksichtigung gefunden hat. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und in deren Zuge zahlreich auftretender, gleichförmiger Rechtsprobleme im Arbeits-, Wohn- und Konsumentenschutzrecht erschiene es auch zur Entlastung der Rechtssuchenden und der Justiz dringend geboten, diese Instrumente auszuweiten und wird angeregt, die gesetzgeberische Arbeit daran, unter Berücksichtigung aller genannten Rechtsgebiete, zeitnah fortzusetzen.

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf gestatten wir uns, im Einzelnen auf nachstehende Punkte aufmerksam zu machen:

### **Art 1 (Änderung der JN)**

*Zu §100a:* Die Schaffung eines eigenen Gerichtsstandes für Klagen nach der Fluggast-VO 261/2004/EG wird von der BAK ausdrücklich begrüßt. Sie stellt aus Sicht der Konsument:innen eine wesentliche Verbesserung dar.

### **Art 2 (Änderung der ZPO)**

*Zu § 75 Abs 1 ZPO (Z 6):* Es ist den Erläuterungen zuzustimmen, dass der Beschäftigungsstatus der beklagten Partei häufig unklar ist und sehr allgemein gehaltene Umschreibungen der beruflichen Tätigkeit wenig zur Identifizierung beitragen. Die Beschränkung der bisher bestehenden Verpflichtung zur Nennung der Beschäftigung auf jene Fälle, in denen diese auch tatsächlich bekannt ist, erscheint daher sinnvoll. Demgegenüber scheint die Sinnhaftigkeit der Hinzufügung des Geburtsdatums der Parteien, eingeschränkt auf jene Fälle, in denen dieses dem Kläger bekannt ist, zumindest fraglich. Zwar wäre es sehr wünschenswert, dass durch die eindeutige Identifizierbarkeit eine durch Namensgleichheit bedingte Verwechslung des Beklagten vermieden würde. Gleichzeitig wird das Geburtsdatum des Beklagten, ähnlich wie der Beschäftigungsstatus, in vielen Fällen unbekannt sein und wird die Verpflichtung daher genau in jenen Fällen entfallen, in denen eine Verwechslungsgefahr besonders hoch ist. Umgekehrt ist der Kläger jedenfalls verpflichtet, das eigene Geburtsdatum, das ihm selbstverständlich bekannt ist, zu nennen. Dabei wäre ins Kalkül zu ziehen, ob diese weitgehend nutzlose Datumsangabe des Klägers datenschutzrechtlichen Grundsätzen entspricht.

*Zu § 80 ZPO (Z 8):* Das Vorlegen von Zweitschriften scheint in Zeiten des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) auch praktisch längst überholt und wird der Entfall des Abs 1 ausdrücklich begrüßt. Die Verwendung von Rubriken trägt aber auch im ERV dazu bei, die Eckpunkte des eingeleiteten Verfahrens auf einen Blick erfassen zu können und kommt ihnen daher wohl auch weiterhin hoher praktischer Wert zu. Es ist davon auszugehen, dass sie auch weiterhin vielfach Verwendung finden werden und wird im Sinne der Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit daher angeregt, die beabsichtigte Streichung des Abs 2 nochmals zu überdenken.

*Zu § 132a ZPO (Z 13):* Der Gesetzesentwurf sieht vor, die mit dem 1. COVID-19-Ju-BG geschaffene Möglichkeit der „Videoverhandlung“ ins Dauerrecht überzuführen. Aus Sicht der BAK bestehen schwerwiegende Bedenken, diese für eine außergewöhnliche Sondersituation geschaffene Regelung in den dauerhaften Rechtsbestand überzuführen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die in den Erläuterungen gezogene Parallele zur bisherigen, in § 277 ZPO geregelten, Einvernahme mittels Videokonferenz unpassend erscheint. Während bei Einvernahmen nach § 277 ZPO der Zeuge an das seinem Wohnsitz nächstgelegene, mit einer Videokonferenzanlage ausgestattete, Gericht geladen und daher

auch in einem – wenn auch dislozierten – Gerichtssaal einvernommen wird,<sup>1</sup> sieht die nun vorgeschlagene Videoverhandlung keine räumliche Beschränkung vor. Parteien und Zeug:innen können sich an beliebigen Orten aufhalten. Zu den immer schon bestehenden Bedenken hinsichtlich des unmittelbaren Eindrucks von Beweisaufnahmen tritt hier also hinzu, dass für das Gericht und die Verfahrensparteien in keiner Weise überprüfbar ist, in welchem Umfeld Parteien und Zeug:innen ihre Aussagen tätigen und ob diese frei und unbeeinflusst erfolgen. Hier ist dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet.

Hinzu treten schwere verfassungs- und europarechtliche Bedenken. § 132a ZPO in der vorgeschlagenen Fassung trifft keinerlei Vorsorge, den in § 171 ZPO festgeschriebenen Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens bei Online-Verhandlungen zu gewährleisten. Schon bisher ist die gezielte Teilnahme der Öffentlichkeit an Zivilverfahren durch die geringe öffentliche Transparenz der Verhandlungspläne faktisch eingeschränkt. Eine Teilnahme an Online-Verhandlungen ist aber – anders als Präsenzverhandlungen, die zumindest nach dem „Zufallsprinzip“ besucht werden können – nicht einmal theoretisch denkbar, weil die Zugangsdaten für Besucher:innen nicht verfügbar sind. Die Öffentlichkeit des Verfahrens dient dem Vertrauen in die Rechtspflege und ist nicht nur in Art 90 B-VG, sondern auch in Art 6 Abs 1 EMR und in Art 47 Abs 2 GRC verankert. In der vorgeschlagenen Fassung scheint die Video-Verhandlung daher nicht mit Verfassungs- und Europarecht vereinbar. Dass die Parteien eine Videoverhandlung ablehnen können, ändert daran nichts, zumal der Öffentlichkeitsgrundsatz nicht der generellen Disposition durch die Parteien unterworfen werden kann.

*Zu § 207 bis 213 ZPO (Z 15):* Das bisher in § 212 Abs 1 ZPO geregelte Erfordernis, den Parteien das Protokoll zur Unterschrift vorzulegen soll nach dem Gesetzesentwurf entfallen. Begründet wird dies in den Erläuterungen mit den „Schwierigkeiten im Rahmen der digitalen Aktenführung“. Schließen die Parteien allerdings einen gerichtlichen Vergleich, sieht der nun geplante § 209 Abs 3 ZPO sehr wohl die Unterschriftenleistung der Parteien des Vergleichs vor. In Hinblick darauf, dass die in den Erläuterungen genannten Schwierigkeiten bei gerichtlichen Vergleichen ohnehin einer praktikablen Lösung bedürfen, ist zu hinterfragen, ob die Abschaffung der Protokollvorlage zur Unterschrift tatsächlich zielführend ist.

*Zu § 351 ZPO (Z 26):* Die in den Erläuterungen dargelegte Zielsetzung der Verfahrensbeschleunigung bei Verfahren, die der Gutachtenserstellung durch Sachverständige bedürfen, ist natürlich begrüßenswert. Es stellt sich jedoch die Frage, welchen substanziellen Beitrag die in Aussicht genommene Regelung dafür leisten kann. Bereits jetzt ist davon auszugehen, dass die Gerichte grundsätzlich jene Sachverständige beauftragen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass Gutachten zeitnah und in der geforderten Qualität erstellt werden. In jenen Fällen, in denen mangels Alternativen und aufgrund bestehender Überlastungen mit einer längeren Dauer der Gutachtenserstellung zu rechnen ist, lässt die vorgeschlagene Regelung (zurecht) Ausnahmen zu. Es sind aber gerade diese „Engpässe“ bei Sachverständigen, die zu Verfahrensverzögerungen führen. Eine wirksame Verkürzung der Dauer der Gutachtenserstellung müsste daher aus Sicht der BAK in besonderem Maße bei der Frage der verfügbaren Sachverständigen-Ressourcen ansetzen. Dabei soll aber jedenfalls vermieden werden, die bereits jetzt den Zugang zum Recht oft

---

<sup>1</sup> *BMJ (Hrsg), IT-Anwendungen in der österreichischen Justiz (2020) 28.*

behindernde drohende Kostenlast für Rechtsuchende weiter zu erhöhen. Dieses Problem wird im vorliegenden Gesetzespaket derzeit nicht angeschnitten.

#### **Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes (Art 4)**

Anlässlich der geplanten Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes wird ersucht, auch die fachkundigen Laienrichter:innen in den Katalog der von den Sicherheitskontrollen auszunehmenden Personengruppen gemäß § 4 Abs 1 GOG aufzunehmen. Neben Richter:innen, Staatsanwält:innen und sonstigen Bediensteten der Gerichte, Staatsanwaltschaften und des Justizministeriums, Rechtsanwält:innen, Notar:innen, Patentanwält:innen und Berufsanwärter:innen, qualifizierten Vertreter:innen nach § 40 Abs 1 Z 2 ASGG wurden mit der GOG-Novelle 2019 auch die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen sowie allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher:innen von den durchzuführenden Personenkontrollen ausgenommen. In den Erläuterungen wurde dies 2019 überzeugend damit begründet, Angehörige von Berufsgruppen, die eine besondere Nahebeziehung zum Gerichtsbetrieb haben und überdies disziplinar verantwortlich sind, von Sicherheitskontrollen ausnehmen zu wollen. Diese Überlegung trifft in vollem Umfang auch auf die fachkundigen Laienrichter:innen zu, für die nach den §§ 29 ff ASGG, §§ 64 ff KartG etc Aufgaben und disziplinarische Verantwortlichkeiten normiert sind und zu denen in aller Regel ein langjähriges Vertrauensverhältnis mit den Berufsrichter:innen besteht. Es erschiene daher im höchsten Maße sachgerecht, die Ausnahmebestimmung des § 4 Abs 1 GOG um die fachkundigen Laienrichter:innen zu erweitern.

*Zu § 89i GOG:* Die Möglichkeit, bei nicht vorhandenen technischen Ressourcen auch technische Infrastruktur an den Gerichten zur elektronischen Akteneinsicht nutzen zu können, wird begrüßt. Es wird angeregt, nicht nur am verfahrensführenden Gericht, sondern an jedem Gericht eine Einsichtnahme zu ermöglichen. So erschiene es wenig sachgerecht, einen im Wiener Umland wohnenden Kläger im arbeitsgerichtlichen Verfahren an das prozessführende ASG Wien zu verweisen und ihm am Wohnsitz gelegenen Bezirksgericht keine elektronische Einsichtnahme zu ermöglichen.

#### **Änderung des Gerichtsgebührengesetzes (Art 6)**

*Zu TP 1 Anmerkung 4 GGG (Z 19):* Die geplante Klarstellung, dass auch außergerichtlich oder in der ersten Tagsatzung bedingt geschlossene Vergleiche der Halbierung der Pauschalgebühr unterliegen, wird ausdrücklich begrüßt. Die geplante Änderung beseitigt bestehende Unsicherheiten und trägt dem gesetzgeberischen Konzept in vollem Umfang Rechnung.

*Zu TP 15 GGG (Z 29):* Die Neuregelung des Tarifs zu digitalen Aktenkopien wird grundsätzlich begrüßt. Eine Orientierung der Kopiergebühren an der Größe der bereitgestellten Datenträger erscheint grundsätzlich sachgerecht, wobei in Hinblick auf die Preisentwicklung bei USB-Speichermedien geringere Tarifsätze als vorgesehen wirtschaftlich vertretbar erscheinen

würden. Die Erläuterungen heben hervor, dass Gebühren für elektronische Kopien nur dann vorgeschrieben werden, wenn eine „Abholung“ von einem zentralen Speicher oder eine Zusendung per E-Mail nicht möglich ist. Es wird angeregt, den Vorrang solcher gebührenfreier Übermittlungsmethoden für digitale Aktenkopien gesetzlich vorzusehen und damit jedenfalls zum praktischen Regelfall zu machen.

Für in Papier erstellte Kopien wäre eine Senkung der nach wie vor hohen Kosten pro Aktenseite weiterhin ins Auge zu fassen. Es wird auch angeregt, von der geplanten Erhöhung der Gebühren für Abschriften aus dem Firmen- und dem Grundbuch Abstand zu nehmen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

